

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 13. Oktober 1862.)

Herr Rudolf Blanchet in Lausanne, alt Vizepräsident des waadtländischen Erziehungsrathes, hat dem Bundesrath eine Kiste verschiedener Samengattungen als Geschenk für Japan übermacht; was gebührend verdankt worden ist.

Durch Vermittlung des schweiz. Generalkonsuls in London ist dem Bundesrath von einem Franzosen, Namens J. P. Alibert, eine Sammlung seiner an der Ausstellung in London befindlichen Produkte von sibirischem Graphit als Geschenk angeboten worden.

Der Bundesrath hat dieses Geschenk angenommen und beschloffen, dasselbe der Sammlung des eidg. Polytechnikums einzuverleiben.

Mit Zuschrift vom 27. September abhin übermittelte die Regierung von Basel-Landschaft dem Bundesrath ihren Beschluß, betreffend Abänderung einiger Vorschriften in der Verordnung vom 10. April 1855 über den Vollzug des dortseitigen Getränkesteuergesetzes, welche Abänderungen der Bundesrath unterm 8. vorigen Monats, gestützt auf die Grundsätze der Bundesverfassung, verlangt hat.

Im Beschlusse der Regierung von Basel-Landschaft ist dem Begehren des Bundesrathes im Wesentlichen Rechnung getragen worden, wenn gleich noch einige Vorschriften beibehalten wurden, die unter Umständen zu begründeten Beschwerden Anlaß geben könnten.

Der Bundesrath hat daher den gedachten Beschluß genehmigt, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, auf die Sache zurück zu kommen, wenn wegen der Wiederausfuhrfrist von 6 Monaten, oder wegen des Minimums von 25 Maßen, oder auch wegen der Form der geforderten Bescheinigungen für die Wiederausfuhr von Getränken Klagen oder Reklamationen über eine, dem Sinn und Geist der Bundesvorschriften widersprechende Vollziehung des erwähnten Beschlusses einslangen sollten.

(Vom 15. Oktober 1862.)

Mit Rücksicht auf die Abreise der Abordnung nach Japan hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die Abreise des diplomatischen Theils der Abordnung bleibt auf den 20. November nächstkünftig, wie schon früher bestimmt, festgesetzt. *)
2. Die Abreise der kommerziellen Sektion darf 4 bis 5 Wochen später stattfinden, um sich, ohne Batavia zu berühren, in Singapore mit den Erstabgereisten zu vereinigen.
3. Nach der Vereinigung der beiden Sektionen in Singapore wird die Reise nach Japan gemeinschaftlich fortgesetzt.

Der Bundesrath wählte:

- Hrn. Christian Roth, Postbote, von und in Buchholterberg, als Posthalter in Oberdiezbach (Bern);
 „ Joseph Rübner, von Werdt (Bern), Postvolontär, als Postkommis in Brugg, Kts. Aargau.

(Vom 17. Oktober 1862.)

In Folge der von mehreren Staaten vorgenommenen Abschaffung der Reisepässe hat die kaiserlich österreichische Gesandtschaft, mit Note vom 11. dieß, beim Bundesrathe die Anfrage gestellt, welche gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Passwesens gegenwärtig in der Schweiz. Eidgenossenschaft in Kraft bestehen; aus welchen Motiven die hinsichtlich des Passwesens eingeführten Veränderungen stattgefunden haben; welche polizeilichen Mittel an die Stelle der bisherigen Passvorweisungen und Passvidirungen gesetzt wurden, um das Vorkommen und die Reisebewegung bedenklicher Individuen in Evidenz zu halten und zu überwachen; und welches Resultat in Absicht auf die öffentliche Sicherheit die Abschaffung oder Beschränkung des Passwesens zur Folge gehabt haben.

Der Bundesrath hat beschlossen, die vorstehenden Fragen sämtlichen Kantonsregierungen durch ein Kreis Schreiben zur Beantwortung mitzutheilen.

*) Die Reise geht nach Singapore, von da nach Batavia, und von dort nach Singapore zurück.

Berichtigungen.

1. In dem „Verzeichniß der von den Preisgerichten der Londoner Weltausstellung schweizerischen Ausstellern zuerkannten Auszeichnungen“ (Bundesblatt 1862, III, S. 225) wird auf den Wunsch der Herren Interessenten und nach Einladung des schweizerischen Ausstellungskommissärs berichtet, daß Herr A. Leuba, in Colombier (Klasse 3) seine Medaille allein für Extrait d'Absynthe, nicht auch für Eznianwasser, und Herr G. Legler, in Couvet (gleiche Klasse), seine Ehrenerwähnung für Extrait d'Absynthe und Wermuth, anstatt für Extrait d'Absynthe und Eznianwasser erhalten hat. Der offizielle englische Katalog gibt zwar gleichlautend wie das Verzeichniß des Bundesblattes in beiden Fällen gentian water an; allein da keiner der beiden Herren solches ausgestellt hatte, so muß diese Angabe auf einem Irrthume beruhen.

2. Der „Bericht der zur Entwerfung eines Konkordats über das Brandasssekuranzwesen niedergesetzten Kommission an die Konferenz eidgenössischer Stände“ (Schweiz. Bundesblatt 1862, III, S. 335) sagt S. 3, daß das Stillschweigen von Appenzell A. Rh. auf das vom eidg. Departement des Innern ausgegangene Circular vom 6. August 1862 nicht als Abneigung gegen das Konkordat auszulegen sei. Wenn auch Appenzell A. Rh. auf das Circular vom 6. August nicht geantwortet hat, so theilte die Regierung doch dem eidg. Departement des Innern unterm 22. März d. J. die bezüglichen Beschlüsse des Großen Rathes vom 21. März mit, welche bei Abfassung des Kommissionsberichtes nicht berücksichtigt wurden. Diese Beschlüsse gehen dahin: „1) es sei dem im Konferenzprotokolle ausgesprochenen Hauptgrundsätze, betreffend den Abschluß eines Konkordates in einwürflicher Beziehung beizupflichten; 2) der herwärtige Abgeordnete sei einzuladen, in vorstehend berührtem Sinne an den fernern Konferenzialverhandlungen Theil zu nehmen; 3) hinsichtlich der Bestimmung des Maximums, bis zu welchem die Gebäudeversicherungsanstalten der dem Konkordate beitretenden Kantone für vorkommende Brandschäden selbst einzustehen haben, sei dem von der Konferenzmehrheit adoptirten Anjaze von $\frac{1}{2}$ % in erster Linie beizustimmen.“

Bern, den 16. Oktober 1862.

Das eidg. Departement des Innern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1862
Date	
Data	
Seite	378-380
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 876

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.